

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die „GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Plank-Straße 11 in 50354 Hürth“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0004/22/Kla

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Genehmigungsbescheid vom 17.12.2024

Auf Antrag der GVG Rhein-Erft GmbH vom 12.05.2022, zuletzt geändert am 19.10.2023, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der GVG Rhein-Erft GmbH, Max-Plank-Straße 11, 50354 Hürth wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 BGBl. I S. 123) i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1,2,4) in 50374 Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 2, Flurstück 114 und Flur 3, Flurstücke 15 und 36, erteilt.

Bei den WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Nordex N149/5.7 TS 105 mit einer Nennleistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 104,7 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamthöhe von 179,25 m (179,6 m im Betrieb).

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den o.a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Gewässerschutz und Baurecht. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9. BImSchV die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des § 10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 17.12.2024 (einschließl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 19.02.2025 bis einschließlich 04.03.2025
(außer an Samstagen, Sonntagen und Rosenmontag)**

an folgender Stelle nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz
Raum 3 A 62

Um Anmeldung unter Tel. 02271/83-17065 oder E-Mail [thorsten.klasen@rhein-erft-kreis](mailto:thorsten.klasen@rhein-erft-kreis.de) wird gebeten.

Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bergheim, den 14.02.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreis
Im Auftrag
gez.
Dämmig